

Für welche Einrichtungen gilt die PPBV?

- Die PPBV gilt für
 - bettenführende Normalstationen der somatischen Versorgung für Erwachsene sowie
 - bettenführende Normal- und Intensivstationen der somatischen Versorgung für Kinder in den nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern.
- Die PPBV gilt nicht für
 - besondere Einrichtungen im Sinne des § 17b Absatz 1 Satz 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes:
 - Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit besonderem therapeutischen Konzept und multiprofessionellen Teams (vgl. OPS 9-403) – unter anderem
 - eigenständige Stationen für Kinder- und Jugendpsychosomatik
 - spezialisierte eigenständige stationäre Einrichtungen für Neuro- und Sozialpädiatrie, Kinderrheumatologie, Kinderdermatologie, Kinderdiabetologie